

VERFÜGUNG

vom 2. November 2004

Wetzikon. Richt- und Nutzungsplanung (Teilrevision Siedlungs- und Landschaftsplan, Teilrevision Zonenplan)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Die Richtplanung der Gemeinde Wetzikon wurde mit RRB Nr. 1159/1998 und die Nutzungsplanung der Gemeinde Wetzikon mit RRB Nr. 1981/1998 genehmigt. Am 7. Juni 2004 beschloss die Gemeindeversammlung Wetzikon eine Teilrevision des Zonenplanes und des Siedlungs- und Landschaftsplanes im Gebiet Müliwisen. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 1. September 2004 und des Bezirksrates Hinwil vom 8. September 2004 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 13. September 2004 ersucht die Gemeinde Wetzikon um Genehmigung der Vorlage.

Im Rahmen der letzten Ortsplanungsrevision wurde für das im Siedlungs- und Landschaftsplan dem Erholungsgebiet B zugewiesene Grundstück Kat.-Nr. 5535 im Zonenplan eine Erholungszone B festgelegt. Damit sollte die planungsrechtliche Grundlage für die Anlegung eines Quartierspielplatzes geschaffen werden.

Mit Entscheid des Verwaltungsgerichtes vom 23. Oktober 2003 (VR.2003.00001) wurde ein diesbezüglicher Rekurs betreffend materieller Enteignung gutgeheissen. Da der Erwerb des fraglichen Grundstückes abgelehnt wurde, soll es wieder eingezont und zweckmässigerweise im Siedlungs- und Landschaftsplan dem Wohngebiet und im Zonenplan der Wohnzone mit Gewerbeerleichterung WG 2.9 zugewiesen werden.

Die Teilrevision der Richt- und Nutzungsplanung umfasst die Anpassungen des Siedlungs- und Landschaftsplanes 1:5000 sowie des Zonenplanes 1:5000 im Gebiet Müliwisen. Der erläuternde Bericht gemäss Art. 47 RPV und der Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen liegen vor.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die von der Gemeindeversammlung Wetzikon am 7. Juni 2004 festgesetzte Teilrevision der Richt- und Nutzungsplanung im Gebiet Müliwisen wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Wetzikon wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Wetzikon (unter Beilage von drei Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 2. November 2004
041873/Oca/Zwe

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

